

Finanzrichtlinie

des Kleingartenvereins „Am Laasigberg“ e.V. Gera

ab dem Jahr 2025

1. Für den Verbrauch von Elektroenergie und Wasser kommen die zutreffenden Verbraucherpreise zur Anwendung
 - plus** - **Grundpreis** für Anschlusskosten: Elektro = 0,74 €
Wasser = 1,17 €
 - plus** - **Ausgleichskoeffizient**, errechnet aus der Differenz des Gesamtverbrauchs zur Summe aller Einzelverbrauchsablesungen der Abnehmer als Koeffizient,
 - plus** - **Mehrwertsteuer** in gesetzlicher Höhe.
2. Die **Pacht für den Kleingarten** ist mit 0,13 € je Quadratmeter Nutzfläche lt. Pachtvertrag zu entrichten. Dazu kommt die **anteilige Pacht für die Gemeinschaftsflächen** in Höhe von 25,70 €. Nicht verpachtete Parzellen gelten als Gemeinschaftsfläche.
3. Der **Mitgliedsbeitrag** je Vereinsmitglied beträgt ab 2025 60,00 €. Darin enthalten sind 30,00 €, die vom Verein an den Stadtverband als Mitgliedsbeitrag weitergezahlt werden.
Pro Parzelle wird ein Mitgliedsbeitrag berechnet.
4. Als **Umlage** für Reparaturen, Instandhaltungen, Schadensbeseitigungen, Rückstellungen und Entschädigung für Aufwendungen gemäß Satzung sowie sonstigen Verwaltungsbedarf wird je Parzelle ein Jahresbetrag von 20,00 € erhoben.
5. Die mit der Satzung beschlossenen **Gemeinschaftsleistungen** werden je Kalenderjahr mit 6 Arbeitsstunden je Gartenparzelle festgelegt; nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 18,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.
6. Eine **Übernahmegebühr** an den Verein in Höhe von 120 € ist bei Abschluss des Kaufvertrags zu entrichten. Darin enthalten ist die Aufnahmegebühr als Mitglied von 20 €.
7. Neumitglieder zahlen bei Abschluss des Kaufvertrages eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von 200 €, die ab dem zweiten Folgejahr mit den Fixkosten der jeweiligen Parzelle verrechnet wird. Abweichungen bei möglichen Zahlungsverstößen regelt die Finanzordnung des Vereins.
8. Bei Nichtnachweisen des jährlichen **Verbrauchs von Elektroenergie und Wasser** wird für die Rechnungslegung der Durchschnittsverbrauch je Parzelle zugrunde gelegt zuzüglich 100,00 € **Ordnungsgebühr**. Diese Ordnungsgebühr gilt gleichermaßen bei Verstößen gegen die Wasser- und Stromordnung des Vereins.
9. Für sonstigen Verwaltungsaufwand des Vorstandes wie zum Beispiel Stundungen, Genehmigungen oder Zweitschriften etc. werden Kosten nach Aufwand, mindestens jedoch 5,00 €, erhoben. Für Mahnungen gilt grundsätzlich eine Gebühr von 10,00 €.
10. Bei **Kündigung** des Pachtverhältnisses und damit der Mitgliedschaft im Verein ist für den Fall, dass noch kein Nachpächter vorhanden ist, im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung eine **Verwaltungspauschale** zu entrichten, die sich aus dem Pachtpreis und den notwendigen Umlagen des Vereins, bezogen auf die Parzelle, pro Jahr ergibt. Bei erfolgreicher Weiterverpachtung erfolgt eine anteilige Rückzahlung an den Vorpächter.